

EIGENBETRIEB LEBEN & WOHNEN  
DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART  
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Leben & Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart (ELW) wurde nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) sowie des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 EigBVO i. V. m. § 4 Abs. 1 PBV sind hinsichtlich Bilanz (Anlage 1) sowie Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) die Gliederungsvorschriften der PBV anzuwenden. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind zusätzliche Posten gemäß § 265 Abs. 6 HGB eingefügt worden. In der Anlage E zum Lagebericht (Anlage 4) ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach Leistungsbereichen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 PBV dargestellt. Auf die zusätzliche Darstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen nach Betriebszweigen gemäß § 9 Abs. 3 EigBVO wird daher verzichtet.

Der Jahresabschluss wurde in 2016 erstmalig nach den Regelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt, Anpassungen werden im Folgenden gesondert erläutert. Die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr ist daher eingeschränkt.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Gliederung folgt der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflegebuchführungsverordnung – PBV) vom 22.11.1995 mit Gültigkeit ab 1.1.1996. Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen).

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres sind mit denen der Schlussbilanz des vergangenen Geschäftsjahres identisch.

Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, dem auch tatsächlich und rechtlich nichts entgegensteht.

Im Jahresabschluss sind sämtliche ausweispflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen enthalten.

Bei den einzelnen Posten der Bilanz kommen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Anwendung.

Das Anlagevermögen weist nur solche Gegenstände aus, die entgeltlich erworben wurden und dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden gemäß § 5 Abs. 1 PBV in der Bilanz mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, angesetzt. Hierbei werden die amtlichen steuerlichen Abschreibungstabellen angewandt. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode errechnet.

Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens werden pro rata temporis abgeschrieben.

Im Jahr 2016 wurden wie in den Vorjahren in allen Geschäftsbereichen Stichprobeninventuren durchgeführt.

Für Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 netto wird ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Die Zugänge des Geschäftsjahres 2016 betragen TEUR 107 (Vorjahr: TEUR 85).

Bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis netto EUR 150,00 je Wirtschaftsgut werden als Betriebsausgaben angesetzt.

Diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, werden gemäß § 5 Abs. 2 PBV ungekürzt angesetzt. Die zugeordneten Fördermittel werden passivisch als Sonderposten ausgewiesen.

Das bilanzierungspflichtige Sachanlagevermögen wird auf der Grundlage der Anlagenbuchhaltung ermittelt und im Anlagennachweis (Anlage 3a) dokumentiert.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Festwerten bilanziert. Zum 31.12.2016 wurden die Vorräte in sämtlichen Vorratsbereichen im Rahmen einer Stichtagsinventur neu aufgenommen und bewertet. Bei der Ermittlung der Festwerte für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden diese mit dem letzten Einstandspreis bzw. dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten separat unter der Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

Das gewährte Kapital beinhaltet gemäß § 5 Abs. 3 PBV diejenigen Beträge, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt wurden.

Sonstige Einlagen des Rechtsträgers werden als Kapitalrücklagen ausgewiesen.

Der Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen der öffentlichen Hand, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Der Sonderposten aus nicht öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen Dritter, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungswert gebildet und decken alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ab.

Langfristige Rückstellungen werden zum Barwert unter Anwendung der laufzeitadäquaten Abzinsungssätze gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bewertet. Voraussichtliche, erst in der Zukunft sich bis zur Erfüllung der Verpflichtung auswirkende Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

Die Pensionsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Der Ermittlung der Barwerte der Pensionsverpflichtungen liegt der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der „Richttafeln 2005 G“ von Dr. Klaus Heubeck.

Die Bewertung zum 31.12.2016 basiert auf folgenden Rechnungsgrundlagen:

- Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung: 4,01 (Vj. 4,31)% p. a.
- Rentendynamik: 1,00 (Vj. 1,0)% p. a.
- Gehaltsdynamik: 2,00 (Vj. 2,0) % p. a.
- Fluktuationsfaktor: 0,00 (Vj. 0,0) % p. a.

Die Pensionsrückstellungen wurden für handelsrechtliche Zwecke mit einem 10-Jahres-Durchschnittszinssatz von 4,01 % berechnet. Die Ausschüttungssperre im Vergleich zu der Berechnung nach dem 7 Jahres-Durchschnittszinssatz von 3,24% beträgt zum 31.12.2016 TEUR 186 (Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB)

Als rechnungsmäßiges Pensionierungsalter wurde für alle Berechtigten die Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Der Zinsanteil aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen wird seit 2010 nicht mehr unter dem Posten Personalaufwand, sondern unter dem Posten Zinsaufwand ausgewiesen.

Für die Verpflichtung, Pensionären und aktiven Mitarbeitern während der Zeit des Ruhestandes in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu gewähren, wurden in 2016 analog den Vorjahren Beihilferückstellungen in Höhe von 10 % der Pensionsrückstellungen gebildet.

Noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden, abhängig vom Zuschussgeber, als Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investitionen bzw. als Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung für Investitionen ausgewiesen. Zum 31.12.2016 waren noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen in Höhe von TEUR 4.296 (Zuschuss Land/KVJS TEUR 1.950 und Zuschuss Kommune TEUR 2.346 für Neubau Männerwohnheim) ausgewiesen.

Andere Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der Eigenbetrieb Leben & Wohnen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient. Insoweit entfällt die Bilanzierung latenter Steuern.

### **III. Erläuterungen zur Bilanz**

#### Angaben zu Vorjahresbeträgen

Die im vorliegenden Jahresabschluss aufgeführten Vorjahresbeträge sind mit den entsprechenden Beträgen des Berichtsjahres vergleichbar mit Ausnahme der im Vorjahr ausgewiesenen außerordentlichen Erträge (TEUR 408) und Aufwendungen (TEUR 147) welche nach BilRuG entfallen und seit 2016 unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt werden. Des Weiteren wurden Positionen die im Vorjahr in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten waren unter den Umsatzerlösen ausgewiesen. Auch aufgrund der Anpassung der Gliederungsvorschriften zur PBV haben sich im Vergleich zum Vorjahr Ausweisänderungen in der GuV ergeben. So wurde in der GuV eine neue Position 4a als „Umsatzerlöse einer Pflegeeinrichtung nach § 277 HGB, soweit nicht in den Ertragsposten Nr. 1 bis 4 enthalten“ mit aktuell TEUR 1.397 eingefügt. Hätte man diese Gliederung bereits in 2015 angewendet wären TEUR 939 ausgewiesen worden.

#### (1) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagennachweis) im Geschäftsjahr 2016 ist entsprechend § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB i. V. m. § 10 Abs. 2 EigBVO sowie i. V. m. § 4 Abs. 2 PBV für den ELW in der Anlage 3a zu diesem Anhang dargestellt.

Ein Anlagennachweis pro Einrichtung sowie ein Fördernachweis pro Einrichtung liegen vor, werden jedoch dem Anhang nicht gesondert beigelegt.

Auf Basis der Beschlüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart (GRDrs 1011/2013 und GRDrs 296/2016) wurden die Planungen für das Projekt „Neubau Männerwohnheim“ in 2016 weiter intensiviert und im August 2016 mit dem Neubau des Männerwohnheimes in der Friedhofstrasse 28 begonnen. Das Grundstück Nordbahnhofstrasse 21 wurde zum 01.05.2016 an das Amt für Liegenschaften und Wohnen übertragen (Verkaufspreis TEUR 3.225). Das Grundstück Friedhofstrasse 28 wurde im Gegenzug zum 01.08.2016 vom Amt für Liegenschaften und Wohnen an den

ELW übertragen (Kaufpreis TEUR 2.248). Der Grundstückstausch erfolgte entsprechend GRDRs 767/2015.

Das bestehende Gebäude an der Nordbahnhofstrasse 21 wurde am 23.10.1963 erstmals in Betrieb genommen und wird nach heutiger Planung voraussichtlich Anfang 2018 abgebrochen. Nach über 50-jähriger Nutzungsdauer wurde der Restwert des Gebäudes zum 31.12.2015 voll abgeschrieben.

Im Rahmen des Projektes „Quartiersentwicklung Hans Rehn“ wurde die Nutzungsdauer des Gebäudes in 2014 verkürzt; entsprechend wird das Gebäude bis zum 31.12.2017 voll abgeschrieben sein.

Die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen für das „Terrassenhaus“ im Generationenzentrum Sonnenberg (Laustrasse 17) wurden in 2014 abgeschlossen. Die Schlussabrechnung konnte aufgrund von Nachforderungen eines Lieferanten, welche wir nicht vollumfänglich anerkennen, noch nicht erfolgen.

## (2) Umlaufvermögen

Der ELW hat folgende Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet:

- a) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag seit mehr als zwei Jahren fällig waren, wurden voll in Höhe von TEUR 56 wertberichtigt (Vorjahr: TEUR 46).
- b) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren, deren Einbringlichkeit gefährdet ist, wurden in Höhe von TEUR 176 (Vorjahr: TEUR 202) einzelwertberichtigt.
- c) Zusätzlich wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 7) gebildet.

Die Forderungen aus öffentlicher Förderung sowie die weiteren Forderungen und die übrigen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind TEUR 233 (Vorjahr: TEUR 231) Mietkautionen ausgewiesen, die treuhänderisch für die Mieter verwahrt werden.

Unter der Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten mit TEUR 6.285, die Guthaben bei Kreditinstituten mit TEUR 330 sowie der Kassenbestand mit TEUR 31 ausgewiesen.

(3) Eigenkapital

Gewährtes Kapital

Entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 3 PBV werden in der Bilanz unter dem Eigenkapital als gewährtes Kapital die Beträge ausgewiesen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch von der Landeshauptstadt Stuttgart als Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Das gewährte Kapital des Eigenbetriebes Leben & Wohnen beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung EUR 2.600.000,00.

Der Ausweis des gewährten Kapitals entspricht damit den Vorschriften der PBV.

Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag TEUR 22.353 (Vorjahr: TEUR 22.276).

Die Veränderung der Kapitalrücklage ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:

- a) die dem ELW von der Landeshauptstadt Stuttgart erstatteten Tilgungsleistungen für langfristige Kredite (TEUR 734),
- b) die Entnahme zur Deckung des Jahresverlustes des Geschäftsjahres 2015 (TEUR 657)

(4) Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten Pflichtrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 HGB für Resturlaub, Altersteilzeit, Pensionen, Beihilfen und für bezogene, jedoch noch nicht berechnete Leistungen, für Jahresabschluss- und Archivierungskosten, Jubiläumswendungen sowie für Überstunden und Zeitzuschläge.

Die Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt unverändert unter Zuhilfenahme eines auch bei anderen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Stuttgart

angewandten Rechenmodells. Basis für die Berechnung der Rückstellung für potenzielle Altersteilzeitfälle war die bisherige Entwicklung der Altersteilzeitfälle sowie Grundannahmen für die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung.

Folgende Prämissen liegen diesem Modell zugrunde:

1. Zugrundelegung von folgenden Neufällen: 10 Fälle in 2017 (Vorjahr: 10 Fälle in 2016, 2 Fälle in 2015 ).
2. Zugrundelegung eines durchschnittlichen Aufstockungsbetrages von TEUR 30 (Vorjahr: TEUR 36), welcher anhand der bereits vorhandenen Altersteilzeitfälle abgeleitet wurde. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart vom 26.6.2003 zur Altersteilzeit wurden Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bei der Ermittlung des durchschnittlichen Aufstockungsbetrages nicht mehr berücksichtigt.
3. Abzinsung der künftigen Aufwendungen mit dem Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bei einer Restlaufzeit von 1 Jahr mit 2,55 % (Vorjahr: Restlaufzeit von 1 Jahren mit 2,02 %).

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Ausführliche Hinweise hierzu sind bei den „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen“ aufgeführt. Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes begründen eine Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers und führen zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung des ELW. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Der ELW hat von dem Wahlrecht der Nichtpassivierung Gebrauch gemacht. Nach § 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da die genaue Ermittlung der entsprechenden Verbindlichkeiten bei der Zusatzversorgungskasse mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, wurden entsprechend den Äußerungen des IDW qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag) vom 4.11.1966 ist der ELW verpflichtet, grundsätzlich alle Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Versorgungsrente für sich und ihre Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungstarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen geregelt.

Der ELW ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Daxlander Straße 74, 76185 Karlsruhe.

Der Arbeitgeberanteil am Umlagesatz im Jahr 2016 betrug 5,55 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber) und im Jahr 2015 5,35 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber). Eine Mitteilung der Zusatzversorgungskasse bezüglich der Umlagesätze für 2017 und 2018 liegt zur Zeit nicht vor; wir gehen davon aus, dass im Jahr 2017 mit einem Umlagesatz in Höhe von 5,65 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag) und im Jahr 2018 mit einem Umlagesatz in Höhe von 5,75 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag) zu rechnen ist.

Über die Verteilung der Versorgungsverpflichtungen sind keine Aussagen möglich, da dem ELW keine Daten über die Versorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern und Rentenbeziehern vorliegen.

(5) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL								
Art der Verbindlichkeiten	Gesamt		Restlaufzeit bis 1 Jahr		Restlaufzeit über 5 Jahre		Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.088	1.162	1.088	1.162	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.528	13.576	1.007	1.048	6.862	7.843	4.659	4.685
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs	12.725	13.708	980	1.015	8.161	8.877	3.584	3.817
Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung von Investitionen	4.296	0	3.321	0	0	0	975	0
Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung von Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	458	449	458	449	0	0	0	0
Verwahrgeldkonto	302	264	302	264	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>31.397</b>	<b>29.159</b>	<b>7.155</b>	<b>3.938</b>	<b>15.023</b>	<b>16.720</b>	<b>9.219</b>	<b>8.502</b>

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs sind auch die Verbindlichkeiten aus Steuern (Umsatzsteuer) in Höhe von TEUR 32 (Vorjahr: TEUR 17) ausgewiesen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Mietkautionen in Höhe von TEUR 244 (Vorjahr: TEUR 241) ausgewiesen, die treuhänderisch für die Mieter verwahrt werden.

Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen unverändert zum Vorjahr nicht.

(8) Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden bis auf die in diesem Anhang erläuterte Subsidiärhaftung für die über eine Zusatzversorgung abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zum Bilanzstichtag nicht. Das Risiko der Inanspruchnahme wird als gering erachtet.

(9) Sonstige finanzielle Verpflichtungena) Miet-, Leasing- und sonstige Verträge ( operate Leasing)

	Laufzeit bis 1 Jahr TEUR	Laufzeit > 1 Jahr TEUR
Miet-, Leasing- und sonstige Verträge	<u>1.905</u>	<u>419</u>

Die Restlaufzeiten der Verpflichtungen betragen zwischen 1 und 4 Jahren.

b) Bestellobligo

Das Bestellobligo aus abgeschlossenen Verträgen mit erheblicher finanzieller Bedeutung für den ELW betreffend Leistungen Dritter für immaterielle Vermögensgegenstände und für Sachanlagen zum 31.12.2016 beträgt TEUR 4.606 (Vorjahr: TEUR 0). Die Verpflichtungen resultierten im Wesentlichen aus dem Projekt Neubau Männerwohnheim

Bei den außerbilanziellen Geschäften im Bereich operate Leasing handelt es sich im Wesentlichen um Gebäudemiete, Dienstleistungsverträge für hauswirtschaftliche Bereiche und Wartungsverträge. Diese Verträge stellen eine Finanzierungsalternative dar, durch die im Wesentlichen eine Liquiditäts- und Eigenkapitalbindung sowie die Übernahme wesentlicher wirtschaftlicher Risiken vermieden werden. Weiterhin besteht Planungs- und Kalkulationssicherheit im Hinblick auf die für die Laufzeit fest vereinbarten Leasingkonditionen. Ein Risiko besteht darin, dass über die übernommenen Gegenstände insbesondere im Falle mangelnder Auslastung nicht frei verfügt werden kann.

#### **IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

##### Umsatzerlöse

Durch die erstmalige Anwendung der Vorschriften des BilRuG zum 01.01.2016 und die damit verbundene Neudefinition der Umsatzerlöse (§ 277 Abs.1 HBG) sind die Umsatzerlöse des Berichtsjahres 2016 (TEUR 43.756) mit dem Vorjahr 2015 (TEUR 40.224) nicht vergleichbar. Bei Anwendung des BilRuG auf die Umsatzerlöse 2015 würden diese um TEUR 1.593 auf TEUR 41.817 ansteigen.

Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen im Geschäftsjahr TEUR 2.356 (Vorjahr: TEUR 2.289).

Zuschüsse und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens im Rahmen öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung werden erfolgswirksam vereinnahmt und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen aus öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung von Investitionen ausgewiesen. Die Neutralisierung dieser Zuschüsse erfolgt in Höhe der Anlagenzugänge, die mit diesen Zuschüssen finanziert wurden, über die Position Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten.

Die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls unter den Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten neutralisiert.

Der Ausgleich der Abschreibungen auf Investitionen, die mit öffentlichen und/oder nicht öffentlichen Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens finanziert werden, erfolgt unter der Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von TEUR 1.303 (Vorjahr: TEUR 1.342).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 177 resultieren im Wesentlichen aus Aufwendungen für die KAV und KVBW-Umlage (TEUR 108) und aus Aufwendungen für den Hausnotruf (TEUR 28).

Periodenfremde Aufwendungen werden seit 01.01.2016 bei den betreffenden regulären Sachkonten gebucht und sind im Berichtsjahr von untergeordneter Bedeutung.

Außergewöhnliche Erträge sind im Berichtsjahr im Zusammenhang mit dem Neubau des Männerwohnheimes für den Verkauf des Grundstückes Nordbahnhofstrasse 21 in Höhe von TEUR 3.134 angefallen.

Periodenfremde Erträge werden seit 01.01.2016 bei den betreffenden regulären Sachkonten gebucht und sind im Berichtsjahr von untergeordneter Bedeutung.

Im Geschäftsjahr 2016 sind aus der Verzinsung der Betriebsmittelkonten des ELW bei der Landeshauptstadt Stuttgart Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) und Zinserträge in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 3) angefallen.

Der Posten Zinsen und ähnliche Erträge (TEUR 6) enthält des Weiteren Erträge im Zusammenhang mit der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 5.

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen (TEUR 961) enthält neben den Zinsen für die langfristigen Kapitalmarktmittel (TEUR 893) auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 68.

## **V. Sonstige Angaben**

### Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres sind nicht vorgefallen.

Mitarbeiterzahl

Der ELW beschäftigte in den Geschäftsjahren 2016 und 2015 folgende Vollkräfte:

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
Geschäftsführung	1,00	1,00
Pflege- und Betreuungsdienste	409,58	402,86
Hauswirtschaftsdienste und Technischer Dienst	114,50	117,24
Leistungs- und Verwaltungsdienst, Schule	66,46	63,87
Auszubildende	<u>23,00</u>	<u>24,40</u>
	<u><u>614,54</u></u>	<u><u>609,37</u></u>

Betriebsleitung

Der Gemeinderat hat am 21.10.2010 Frau Sabine Bergmann-Dietz ab dem 01.01.2011 für fünf Jahre zur Geschäftsführerin gewählt und im Dezember 2014 den Vertrag ab 01.01.2016 um weitere fünf Jahre verlängert.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführerin betragen im Berichtsjahr TEUR 144. Darin enthalten waren mit TEUR 12 erfolgsbezogene Komponenten.

### Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs hatte im Geschäftsjahr 2016 folgende Mitglieder:

Herr Oberbürgermeister Fritz Kuhn als Vorsitzender  
Frau Bürgermeisterin Isabel Fezer als stellvertretende Vorsitzende (bis 31.07.2016)  
Herrn Bürgermeister Werner Wölfle als stellvertretenden Vorsitzenden (ab 01.08.2016)  
Frau Stadträtin Beate Bulle-Schmid, Schreinerin  
Frau Stadträtin Ilse Bodenhöfer-Frey, Betriebswirtin des Handwerks  
Herr Stadtrat Dr. Fritz Currle, Weinbaumeister i. R.  
Herr Stadtrat Hans-Peter Ehrlich, Pfarrer und Stadtdekan i. R.  
Herr Stadtrat Dr. Heinrich Fiechtner, Onkologe und Palliativmediziner  
Herr Stadtrat Thomas Fuhrmann, Rechtsanwalt  
Frau Stadträtin Marita Gröger, Ergotherapeutin  
Frau Stadträtin Dr. Maria Hackl, Jugendhilfereferentin  
Frau Stadträtin Laura Halding-Hoppenheit, Kunsthistorikerin / Gastronomin  
Herr Stadtrat Philipp Hill, Programmierer  
Frau Stadträtin Gabriele Nuber-Schöllhammer, Sozialpädagogin  
Herr Stadtrat Dr. Markus Reiners, Politik- und Verwaltungswissenschaftler  
Herr Stadtrat Hannes Rockenbauch, Wiss. Mitarbeiter der Universität Stuttgart  
Frau Stadträtin Petra Rühle, Angestellte  
Frau Stadträtin Clarissa Seitz, Diplom Psychologin  
Herr Stadtrat Jochen Stopper, Sozialwissenschaftler  
Frau Sibel Yüksel, Fachanwältin für Familienrecht

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses erhalten ihre Entschädigung auf der Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aus dem städtischen Haushalt ausbezahlt. Eine zusätzliche Entschädigung für die Tätigkeit im Betriebsausschuss gibt es nicht.

Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Satz 1 Nr.17 HGB)

Für die im Geschäftsjahr vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen wurde ein Honorar in Höhe von TEUR 35 erfasst.

Davon entfallen auf

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| 1) Abschlussprüfungsleistungen | TEUR 35 |
| 2) Sonstige Leistungen         | TEUR 0  |

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresgewinn 2016 in Höhe von EUR 3.487.344 den Kapitalrücklagen zuzuführen.

Stuttgart, den 07.04.2017

Eigenbetrieb Leben & Wohnen

Sabine Bergmann-Dietz  
Geschäftsführerin